



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur– Gemeindeteil Homburg.

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein die Aufhebung des Bebauungsplanes **Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur** als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur des Marktes Triefenstein
in Kraft getreten am 09.05.1969 und die dazugehörige Tektur vom 24.05.1976, wird aufgehoben.

§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich der Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Triefenstein, den 12.03.2021

Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur Gemeindeteil Homburg

Der Bebauungsplan Stadtäcker ist mit Bekanntmachung vom 09.05.1969, die dazugehörige Tektur mit Bekanntmachung am 24.05.1976 in Kraft getreten.

Der Planbereich liegt in der Nordhälfte von Homburg und ist eingebettet zwischen älteren und neueren Siedlungsgebieten.

Die Grundstücke sind parzelliert entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan und das Gebiet ist bis auf wenige Grundstücke vollständig bebaut.

Die Erschließungsanlagen sind hergestellt und finanziert.

Der Bebauungsplan Stadtäcker entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Damit richtet sich zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer, Eigentum (Art. 14 GG)

Für die Grundstückseigentümer bedeutet die Aufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Regelung daher grundsätzlich keine Einschränkung.

Vielmehr ist eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen oder Erweiterungen der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB möglich, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.

Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind selbstverständlich einzuhalten.

Umweltbericht

1. Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild bzw. Folgen des Unterbleibens dieser Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht kein Außenbereich im Innenbereich, sondern nur einzelne zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten.

Hierbei wird sich eine geringe zusätzliche Versiegelung durch die neuen Grundflächen einschließlich Garagen, Stellplätzen und Zuwegungen hierfür ergeben.

Gegebenenfalls könnte eine großzügigere Handhabung bei den überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden, was aber auch als Innenverdichtung zu werten ist, und somit eine weitere Ausweitung des Ortes Homburg in den Außenbereich verhindert.

2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung für Natur und Landschaft

Aufgrund der bereits vorhandenen Straßenerschließung ist eine gewisse Verdichtung in jedem Fall dem Bauen im Außenbereich vorzuziehen. Die Belastung durch das Bauen im Innenbereich ist für die Natur und den Schutz des Außenbereichs günstiger.

3. Schutzgut Arten und Lebensräume

Durch die allenfalls geringen baulichen Erweiterungen ergeben sich keine diesbezüglichen erheblichen Verschlechterungen des fast vollständig bebauten Gebietes.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtacker Homburg Nachteile oder gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

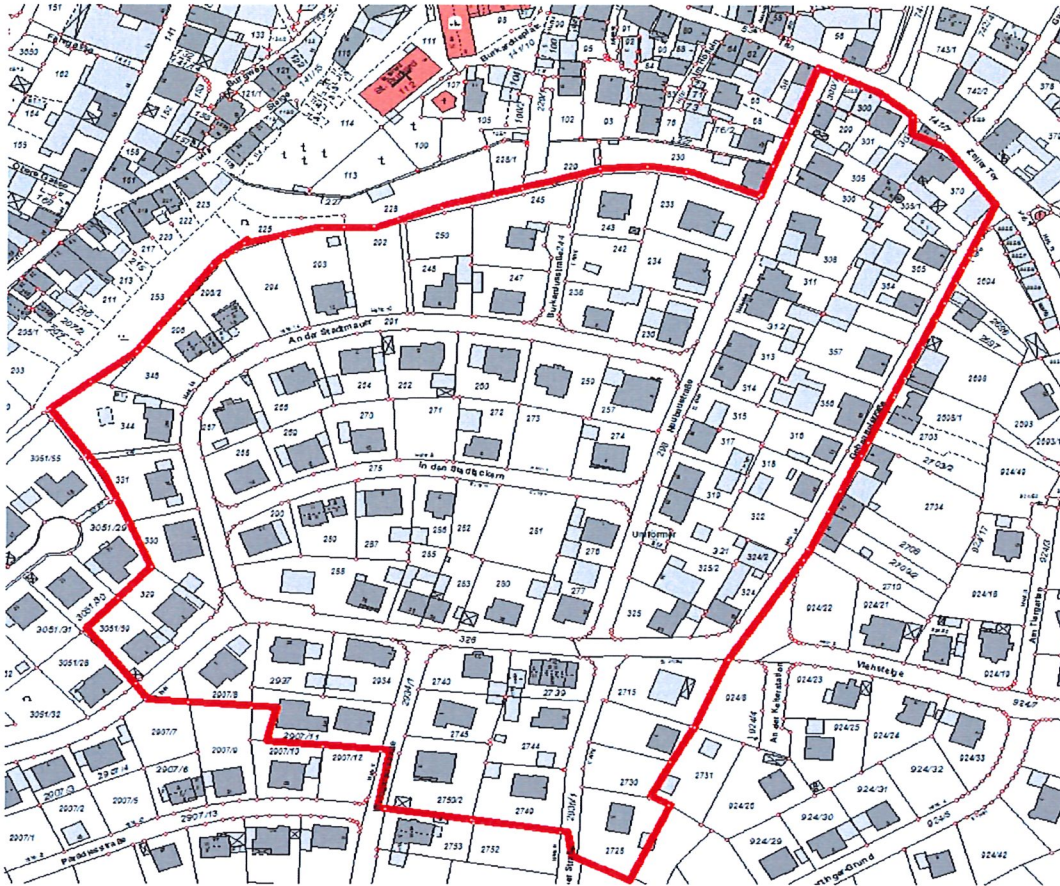
Triefenstein 12.03.2021

aufgestellt, 11.03.2021

gez.
Deckenbrock
Erste Bürgermeisterin

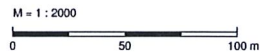


gez.
Kuhn
Fachbereichsleiter
Bauverwaltung



Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und die dazugehörige Tektur - Gemeindeteil Homburg

Planzeichenerklärung:



— Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **09.03.2021** die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am **29.03.2021** ortsüblich bekannt gemacht. § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2021** hat in der Zeit vom **01.04.2021** bis einschließlich **05.05.2021** stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **12.03.2021** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom **24.06.2021** bis **01.08.2021** beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom **12.03.2021** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.06.2021** bis **01.08.2021** öffentlich ausgelegt.
5. Der Markt Triefenstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **14.09.2021** den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.d.F. vom **12.03.2021** als Satzung beschlossen.
6. Ausgefertigt
Triefenstein, den **20.09.2021**
7. Der Satzungsbeschluss wurde am **21.09.2021** gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht
Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Triefenstein, den **21.09.2021**

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

